

Satzung

des Vereins Handorfer Kaufmannsgilde e.V.

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handorfer Kaufmannsgilde e.V.“ – im folgenden „HKG“.
Die HKG hat ihren Sitz in Münster-Handorf.
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. März und endet Ende Februar.

§ 2

Zweck und Interessen

Die HKG hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern.

Gemeinsame Interessen sind:

- a) Handorf als lukrativen Standort für ein gedeihliches Wirken seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern,
- b) die Vielfalt und Leistungsfähigkeit der Gesamtheit aller Mitglieder dem Verbraucher gegenüber in geeigneter Weise darzustellen und den Verbraucher in seinem Kaufverhalten an die Mitglieder der HKG zu binden,
- c) dem einzelnen Mitglied Hilfestellung zu gewähren.

§ 3

Die HKG verfolgt eigennützige Zwecke in dem Sinn, dass seinen Mitglieder durch sein wirken ein wirtschaftlicher Vorteil erwächst.

Die HKG bleibt konfessionell und parteipolitisch neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an das Vinzenzwerk Handorf e.V.

Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufheben des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die ein Einzelhandelsgeschäft, eine Zweigniederlassung oder einen Gewerbebetrieb im Ortsteil Handorf betreiben.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag (Anlage) hin der Vorstand in Einstimmigkeit. Die Ablehnung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Betriebe aus nächster Umgebung können ordentliche Mitglieder werden, wenn ihre Mitgliedschaft dem gemeinsamen Interesse dient und die Mitgliederversammlung ihre Zustimmung gibt.

Förderndes Mitglied kann jede Person auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes werden, die die Satzung anerkennt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen nicht mit Umlagen belastet werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person oder Ende der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, Kündigung oder Ausschluss.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der HKG erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt für das Mitglied jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Neben den Mitgliedsbeiträgen können für besondere Maßnahmen Umlagen erhoben werden, über deren Erhebung und Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand, der Stammtisch, die Mitgliederversammlung

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. drei Beisitzern

Der Vorstand kann für besondere Vorhaben Ausschüsse bilden.

Die HKG wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten, §26 BGB.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der HKG zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Stammtische
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Stammtische
3. Erstellung eines Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

Der erste stellvertretende Vorsitzende, der erste Geschäftsführer des Vereins und die drei Beisitzer werden nach Ablauf von zwei Jahren ab Gründung des Vereins und ihrer Wahl neu gewählt. Ihre erste Amtszeit beträgt also nur zwei Jahre. Wiederwahl ist auch hier möglich.

§ 11

Aufgabe und Beschlussfassung des Stammtisches

Der Stammtisch dient der Diskussion und der Meinungsbildung unter den Mitgliedern, sowie der Beschlussfassung aller Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand allein entschieden werden können, bzw. nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind.

Auf Erstellung und Erhaltung einer Geschäftsordnung für den Stammtisch wird bewusst verzichtet, um Effektivität und Kreativität nicht zu beeinträchtigen.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ist eine juristische Person Mitglied der HKG, kann diese sich durch einen Bevollmächtigten in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, ein Familienangehöriger schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
3. Beschlussfassung über Umlagen
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. a) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
b) Beschlussfassung über die Nicht-Annahme bzw. Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft
c) Beschlussfassung über den Antrag auf Mitgliedschaft aus „nächster“ Umgebung (§4)

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Durch Ergänzung der Tagesordnung nach diesem Absatz darf in der Mitgliederversammlung nicht über Anträge mit finanziellen Auswirkungen für die Mitglieder beschlossen werden.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung ihren Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16

Auflösung des Vereins

Die Auflösung der HKG kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass die HKG aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09.04.2013 beschlossen.